

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR, ORTSTEIL SCHÖNWOHL, BEREICH 'AM GRIESENBÖTEL', KRS. RENDSB.-ECK., GEMÄSS § 34 ABS. 4 ZIFFERN 1 U.3 DES BAUGESETZBUCHES

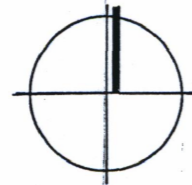
FÜR DEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH UNMITTLBAR NÖRDLICH DER KREISSTRASSE 93 (EHEMALS B 202/RENSBURGER LANDSTRASSE), DER DIE STREUSIEDLUNG 'AM GRIESENBÖTEL' UMFASST.

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER LETZTGÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ACHTERWEHR VOM 15.05.2003 FOLGENDE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 ZIFFERN 1 UND 3 BAUGB, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG I.M.F. 1:1.000 (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M = 1:1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG	§ 9 ABS. 7 BauGB
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	KNICK, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDER SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB
	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEHÖLZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICK	§ 15 b	LNatSCHG
	KULTURDENKMAL	§ 9 ABS. 6	BauGB
	NATURDENKMAL	§ 9 ABS. 6	BauGB
	BEGRENZUNG DER ANBAUVERBOTZONE 15 m VOM FAHRBAHRAND DER K 93	§ 29	StrWgG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

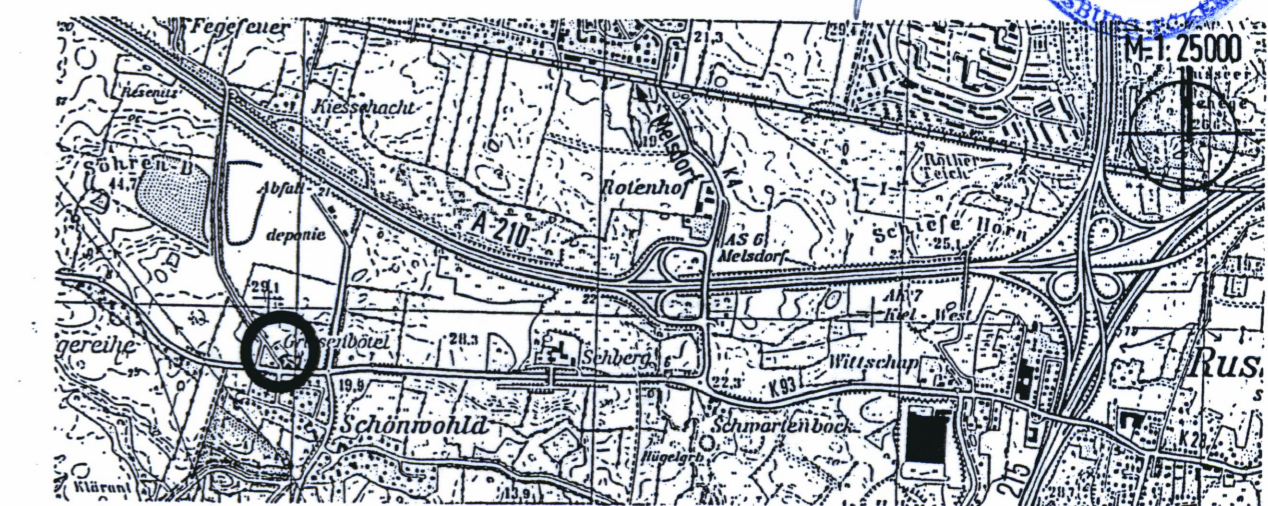
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN, GEPLANT
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	KNICKDURCHBRUCH

TEIL B: TEXT

- PRO EINZELHAUSGRUNDSTÜCK IST EIN MITTELKRONIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN; PFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM MIT BÄLLEN, 3 x v., STAMMUMFANG 12-14 cm.
INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ- ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SIND 12 OBSTBÄUME ZU PFLANZEN; PFLANZQUALITÄT: WIE VORGENANNT.
- DER NEU ANZULEGENDE KNICK IST GEMÄSS LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER STELLUNGNAHME ZU DIESER SATZUNG WIE FOLGT AUSZUFÜHREN: 1,30 m HÖHE ÜBER GELÄNDEOBERKANTE, 3,00 m FUSSBREITE DES WALLES, 1,50 m KRONENBREITE DES WALLES, AUSMULDUNG DER WALLKRONEN; ZWEIREIHIG VERSETZTE PFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN ARTEN DER UMGEBENDEN KNICKVEGETATION; HEISTER: 2 x v. 125 - 150 cm, STRÄUCHER: LEICHTE HEISTER, 1 x v., 80 - 100 cm, LEICHTE STRÄUCHER: 3 TRIEBE, 40 - 70 cm.
- STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM MATERIAL HERZUSTELLEN.

VERFAHRENSLEGENDE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.10.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 24.10.2002 ERFOLGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.10.2002 DEN ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- MIT SCHREIBEN DER AMTVERWALTUNG ACHTERWEHR VOM 15.11.2002 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ENTSPRECHEND § 34 ABS. 5 BAUGB AN DER AUFSTELLUNG DER SATZUNG BETEILIGT.
- DER ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOMIT DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.12.2002 BIS 03.01.2003 NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, VOM 18.11.2002 BIS 03.12.2002 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ACHTERWEHR, DEN 13. Juni 2003
BÜRGERMEISTER
- DIE PRÜFUNG, BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERFOLGTE AM 10.02.2003. DAS ERGEBNIS WURDE DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 04.03.06.03.2003.
- DER ENTWURF DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 4) GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 13 BAUGB MIT SCHREIBEN DER AMTVERWALTUNG ACHTERWEHR VOM 17.02.2003 DURCHFÜHRT.
- DIE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDEN AM 15.05.2003 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT. ACHTERWEHR, DEN 13. Juni 2003
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.08.02 SOMIT DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT. KIEL, DEN 02.07.2003
Schafstraße 5
24103 Kiel, Tel. 0431/62425
OFFENTL. BESTELLTER VERMESSUNGS-ING.
- DIE GENEHMIGUNG DER KLARSTELLUNGS- U. ERGÄNZUNGSSATZUNG WURDE GEM. § 34 ABS. 5 SATZ 2 BAUGB VOM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE MIT BESCHIED VOM 10.06.2003 AZ: Via - PLANUNG MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS VOM 10.06.2003 ERFÜLLT; DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM 10.06.2003 BESTÄTIGT. ACHTERWEHR, DEN 13. Juni 2003
BÜRGERMEISTER
- DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGESETZBUCH, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN. ACHTERWEHR, DEN 13. Juni 2003
BÜRGERMEISTER
- DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUR SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGESETZBUCH SOMIT DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 16.06.2003 BIS ZUM 01.07.2003 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- U. FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.07.2003 IN KRAFT GETRETEN. ACHTERWEHR, DEN 08. Juli 2003
BÜRGERMEISTER



KLARSTELLUNGS- U. ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR, ORTSTEIL SCHÖNWOHL, BEREICH 'AM GRIESENBÖTEL' KRS. RENDSB.-ECK., GEMÄSS § 34 ABS. 4, ZIFFERN 1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHES

BEARBEITUNG	: 24.01.2003	SCHRABISCH + BOCK	UND	STADTPLANER
	29.01.2003	FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN		
		PAPENKAMP 57 24114 KIEL	UND	TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29
		E-MAIL:		ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE
GEÄNDERT	: 01.04.2003			